

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2 – 4
Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Hotel / Gesundheits- und Pflege-dienstleistungen" gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4 – 6
Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157, 2. Änderung – "Sondergebiet Hotel / Gesundheits- und Pflegedienstleistungen" gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	6 – 8
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 189 M – Baugebiet Steingensstraße – der Stadt Xanten vom 25.04.2023	8 – 10
Öffentliche Bekanntmachung zur Schließung des Rathauses anlässlich des Betriebsausfluges am 17.05.2023	11

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Dorftreff Obermörmt (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung

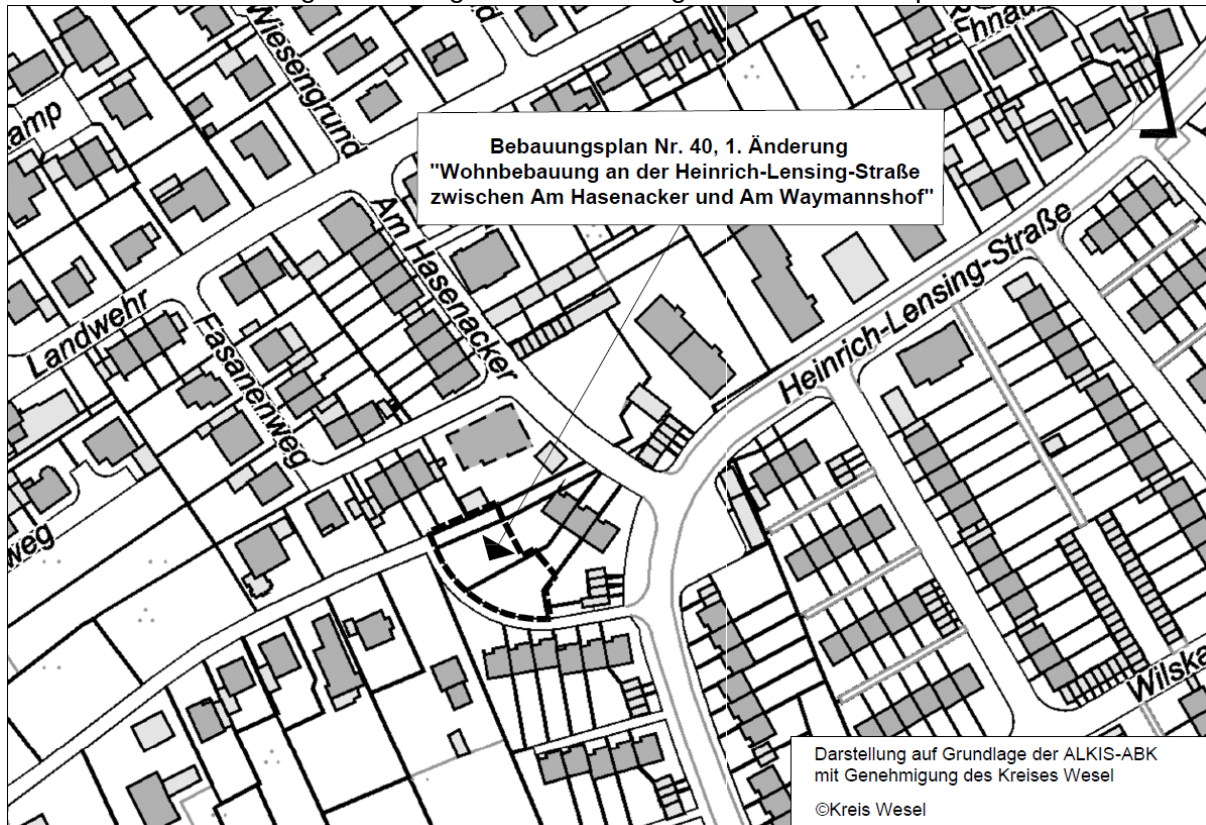
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40, 1. Änderung „Am Waymannshof“ beschlossen. Zur eindeutigen Identifizierung und Verortung des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung erhält dieser die neue Bezeichnung „Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof“. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 40, 1. Änderung wird unter der neuen Bezeichnung „Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof“ fortgeführt.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Flurstücke 1081, 1082, 1244, alle Flur 10, Gemarkung Xanten,
im Osten durch die Flurstücke 1826, 1827, 1828, 697, 783 und 329, alle Flur 10, Gemarkung Xanten,
im Süden durch das Flurstück 323, Flur 10, Gemarkung Xanten,
im Westen durch das Flurstück 323, Flur 10, Gemarkung Xanten.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung umfasst die Flurstücke 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, alle Flur 10, alle Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 837 m². Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die zukünftige Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.

Durch diese Planung soll den Wohn- und Arbeitsbedürfnissen sowie der Lebensqualität der Xantener Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Ausweitung des Wohnungsangebotes, insbesondere innerhalb des Siedlungsbereichs und weiteren Infrastruktureinrichtungen im unmittelbaren Umfeld, ist ein wichtiger strategischer Baustein zum Erhalt des Siedlungsgefüges.

Planungsrechtlich wird durch die vorliegende Änderung eine wünschenswerte städtebauliche Nachnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 ermöglicht. Dies entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung, und der Vorgabe des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel), nach der ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden erfolgen soll, u. a. durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger wird eine Bürgerversammlung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 40, 1. Änderung durchgeführt. Diese findet statt am

Dienstag, den 16.05.2023, 18.00 Uhr
Rathaus Xanten, Sitzungssaal
Karhaus 2, 46509 Xanten

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof liegt mit der Begründung im Nachgang der Bürgerversammlung in der Zeit vom

Mittwoch, den 17. Mai 2023 bis Freitag, den 23. Juni 2023 einschließlich

in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karhaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Erdgeschoss, während der Dienststunden der Stadtverwaltung

Montag bis Donnerstag von	8.00 bis 16.00 Uhr
	und
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme und Äußerung im Sinne des § 3 (1) BauGB öffentlich aus. Weitere Termine zur Einsichtnahme und Äußerung sind nach Vereinbarung möglich.

Während der Einsichtnahme- und Äußerungsfrist wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Neben der öffentlichen Auslegung in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, sind sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Xanten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 25.04.2023

gez.:

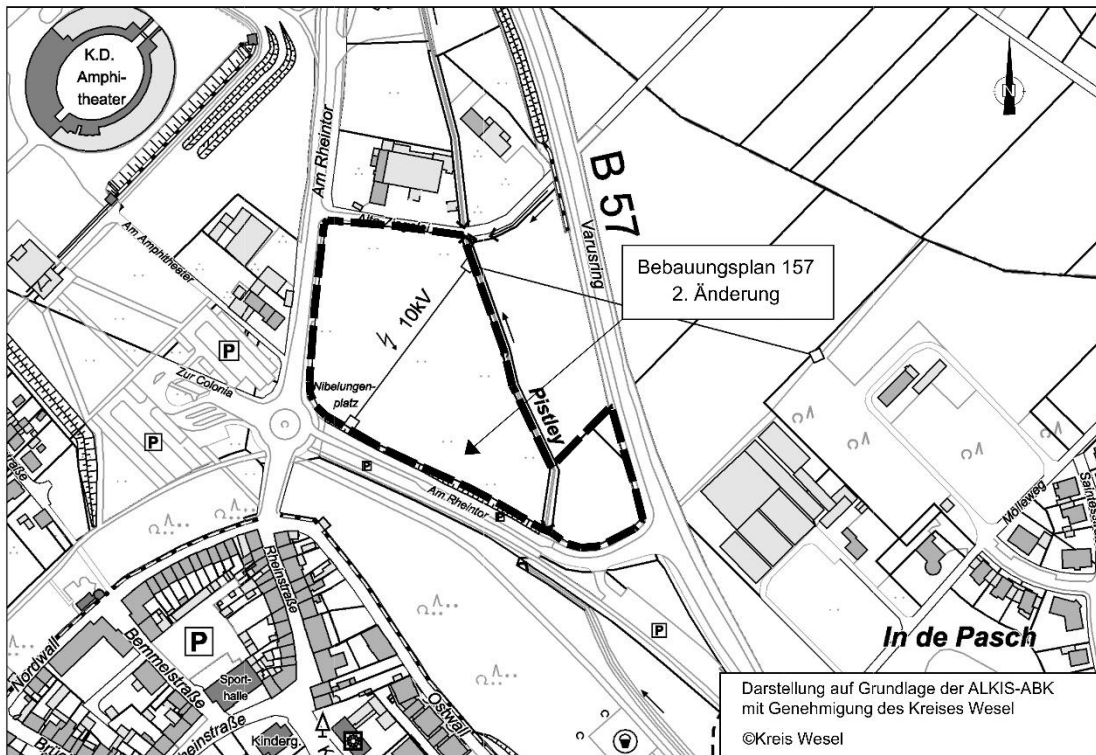
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Hotel / Gesundheits- und Pflegedienstleistungen" gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Hotel / Gesundheits- und Pflegedienstleistungen" beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 130 (teilweise), 163, 578, 579 und 583, alle Flur 13, alle Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der 130. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit der den Hotelbetrieb flankierenden Nutzungen herzustellen. Zukünftig wird eine Sondergebietsdarstellung „Hotel / Gesundheits- und Pflegedienstleistungen“ angestrebt.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen einer Bürgerversammlung am

Donnerstag, 11.05.2023, 18:00 Uhr
Rathaus Xanten, Sitzungssaal
Karhaus 2, 46509 Xanten

unterrichtet.

Darüberhinausgehend wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beabsichtigten Planung im Sinne des § 3 (1) BauGB im Nachgang der Bürgerversammlung in der Zeit von

Freitag, 12. Mai 2023 bis Freitag, 26. Mai 2023 einschließlich

in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karhaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Erdgeschoss, von

Montag bis Donnerstag von	8.00 bis 16.00 Uhr und
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

gegeben. Weitere Termine zur Äußerung und Erörterung sind nach Vereinbarung möglich.

Neben der öffentlichen Auslegung in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, sind sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 28.04.2023

gez.:

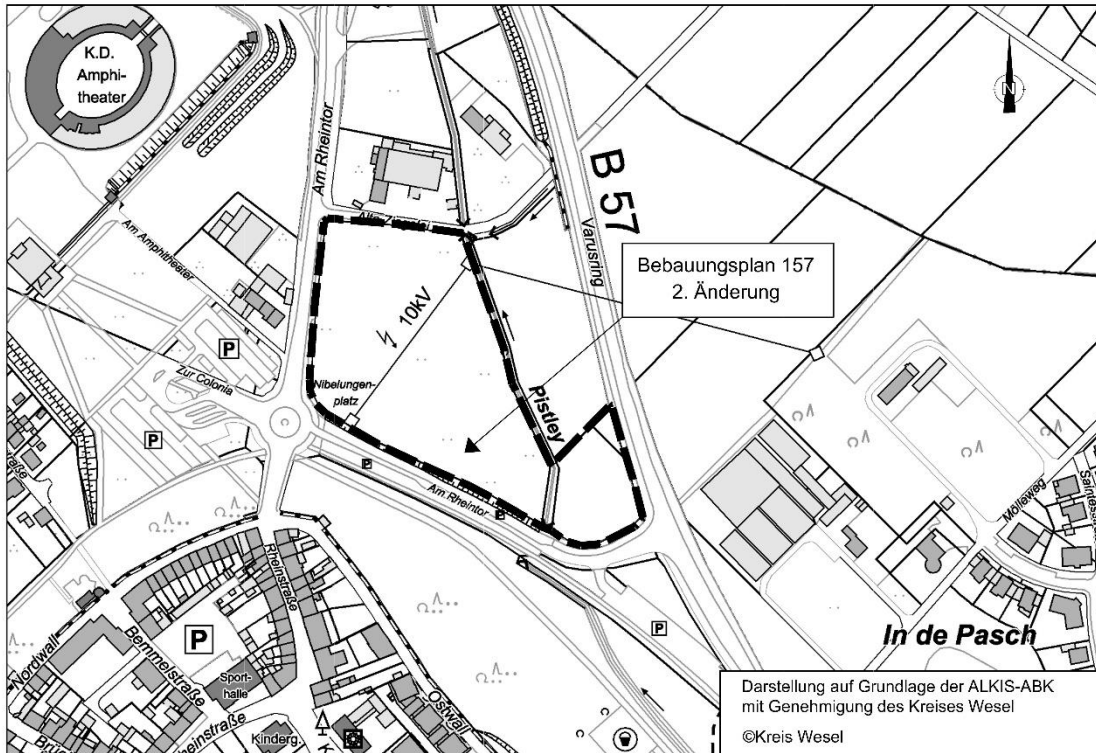
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157, 2. Änderung – "Sondergebiet Hotel / Gesundheits- und Pflegedienstleistungen" gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157, 2. Änderung – "Sondergebiet Hotel / Gesundheits- und Pflegedienstleistungen" beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 130 (teilweise), 163, 578, 579 und 583, alle Flur 13, alle Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Sondergebietsausweisung „Hotel / Gesundheits- und Pflegedienstleistungen“.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen einer Bürgerversammlung am

Donnerstag, 11.05.2023, 18:00 Uhr
Rathaus Xanten, Sitzungssaal
Karhaus 2, 46509 Xanten

unterrichtet.

Darüberhinausgehend wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beabsichtigten Planung im Sinne des § 3 (1) BauGB im Nachgang der Bürgerversammlung in der Zeit von

Freitag, 12. Mai 2023 bis Freitag, 26. Mai 2023 einschließlich

in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karhaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Erdgeschoss, von

Montag bis Donnerstag von	8.00 bis 16.00 Uhr und
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

gegeben. Weitere Termine zur Äußerung und Erörterung sind nach Vereinbarung möglich.

Neben der öffentlichen Auslegung in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, sind sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 28.04.2023

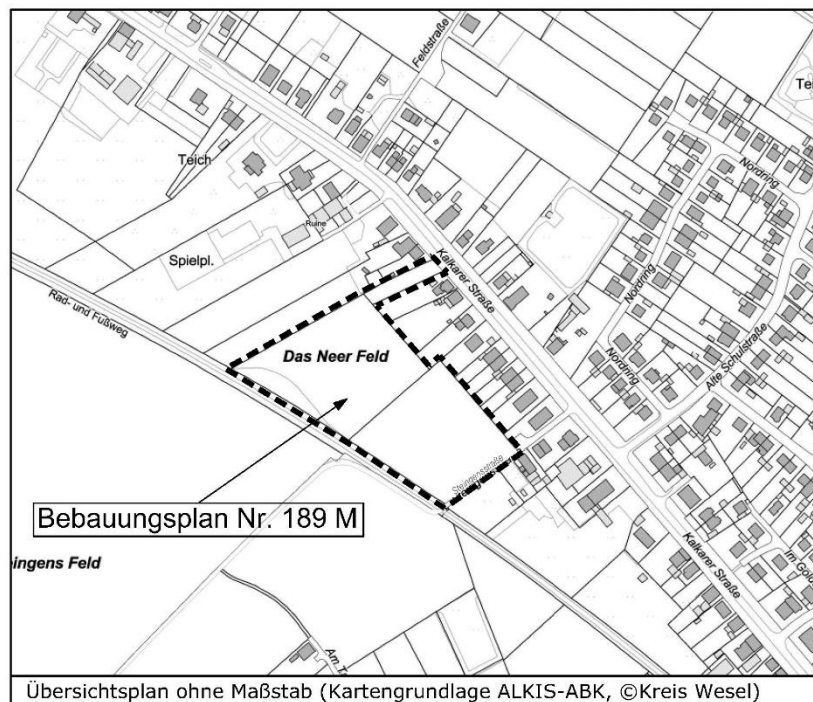
gez.:

Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 189 M – Baugebiet Steingensstraße – der Stadt Xanten vom 25.04.2023

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den Bebauungsplan Nr. 189 M – Baugebiet Steingensstraße – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird durch die Verkehrswege Kalkarer Straße und die Steingensstraße, durch die Grundstücke Kalkarer Straße Hausnummer 119 a bis Hausnummer 129 bzw. 131 sowie durch die Flurstücke 16 und 22, alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum begrenzt. Der Aufstellungsbereich umfasst die eingeschlossenen Flurstücke 17, 113 und 136, alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,17 ha und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 189 M – Baugebiet Steingensstraße – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 189 M – Baugebiet Steingensstraße – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeiten

Montag und Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter www.xanten.de/bebauungsplaene eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de/ zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass

- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.04.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, 17. Mai 2023

statt.

An diesem Tag bleiben die Büros der Stadtverwaltung geschlossen.

Die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung bleiben geöffnet.

Xanten, 28.04.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister